

dauernder Erwerbseinbusse nicht für die ganze voraussetzliche Lebensdauer der Klägerin zugesprochen wurde. Hiefür lässt sich füglich geltend machen, dass die Erwerbsfähigkeit der Klägerin mit zunehmendem Alter sich verringern wird und dass also, wenn man die dauernde Erwerbseinbusse von 15⁰/₀ für die volle mutmassliche Lebensdauer in Ansatz bringen wollte, man dann anderseits diese 15⁰/₀ nicht mehr auf Grund des ganzen bisherigen Einkommens von 2400 Fr. berechnen könnte, sondern auf Grund eines kleinern Betrags, der die allmähliche Verminderung mitberücksichtigt. Was die Einwendung anbelangt, der Geldeswert des Naturaleinkommens der Klägerin (Kost und Logis) sei zu niedrig bemessen, so handelt es sich um eine rein tatsächliche Würdigung und es kann auch hier von der beantragten Beweisabnahme keine Rede sein. . . .

5. — Von der Zusprechung eines Betrages für nicht ökonomische Nachteile, namentlich eines Schmerzensgeldes, hat die Vorinstanz mit Recht abgesehen. Zu berücksichtigen ist hier, dass der Unfall durch ein Verschulden der Klägerin mitverursacht wurde, anderseits aber der Werksmangel sich auf kein Verschulden des Eigentümers zurückführen lässt, da dieser den Aufzug regelmässig und noch kurz vor dem Unfälle hat kontrollieren lassen. Unter solchen Umständen vermag sich die Anwendung des Art. 47 OR nicht zu rechtfertigen.

Demnach hat das Bundesgericht
e r k a n n t :

Die Berufungen beider Parteien werden abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 29. Januar 1915 wird bestätigt.

91. Urteil der I. Zivilabteilung vom 12. November 1915
i. S. Erben Ebert, Kläger, gegen Grands Magasins Jelmoli A.-G.,
Beklagte, und Pflughard & Häfeli, Litisdenunziaten.

Art. 58 OG: Ein Haupturteil liegt auch vor, wenn das Urteil die streitige Schadenersatzpflicht nur grundsätzlich bejaht, die Bestimmung des Quantitatives aber in ein späteres Schiedsgerichtsverfahren gehört. — Die Haftung aus Art. 67 aOR betrifft nicht durch den Reparatur- oder Umbauzustand des Werkes bewirkte Schädigungen. — Vertrag über Bewachung eines im Umbau befindlichen Gebäudes. Durch das Vertragsverhältnis veranlasste ausservertragliche Rechtspflicht des Eigentümers, die Leute der Bewachungsgesellschaft vor den mit dem Umbauzustand verbundenen Gefahren zu bewahren. Verschiedenheit der Rechtsstellung dieser Personen und der des Publikums im allgemeinen. — Unfall des Direktors der Bewachungsgesellschaft durch Absturz an einer beim Umbau geschaffenen gefährlichen Stelle, als er seinem daselbst verunglückten Arbeiter zu Hülfe eilen wollte. Kausalzusammenhang. Verhältnis zwischen Eigentümer und Bauunternehmer in Betreff der Ersatzpflicht. Mitverschulden des Geschädigten.

1. — Die Beklagte, Grands Magasins Jelmoli A.-G. in Zürich, hat im Sommer 1908 auf Grund eines mit der Architekturfirma Pflughard & Häfeli, Litisdenunziaten im vorliegenden Prozesse, am 31. Januar 1908 abgeschlossenen Vertrages den Um- und Erweiterungsbau ihres Geschäftshauses in Zürich begonnen. Laut diesem Vertrage war die obere Ueberwachung der Bauausführung Sache der Architekten. Die besondere Bauleitung war durch einen von ihnen zu bestimmenden Bauführer zu besorgen, als welcher in der Folge Werner Muth funktionierte. Ferner bestimmte der Vertrag, dass die Unternehmer die polizeilichen und gesetzlichen Vorschriften, soweit solche für sie in Betracht kämen, zu beobachten hätten.

Die Lieferung und Ausführung der Abbruch-, Erd-

und Maurerarbeiten wurde von Pflughard & Häfeli in Vertretung der Beklagten dem Bauunternehmer Lagabia übertragen.

Am 26. Juli 1908 schloss die Beklagte mit der «Securitas A.-G.» in Zürich einen Vertrag ab, wonach diese sich verpflichtete, gegen eine monatliche Vergütung von 180 Fr. den Gebäudekomplex der Beklagten bis zur Vollendung der Umbauten während der Nacht durch einen Spezialwächter bewachen zu lassen. Zu dem zu bewachenden Gebäude gehörte auch das nur von einem Hof aus zugängliche, nach seiner frühern Bestimmung sogenannte «Blindenheim».

Am Nachmittag des 26. Oktober 1910 wurden daselbst inwendig der Haustüre Abbrucharbeiten vorgenommen, dabei eine hier befindliche Steinplatte entfernt und dadurch unmittelbar hinter der Türschwelle eine Oeffnung gegen den Keller hinunter geschaffen. Am Abend holte der Wächter Kaspar der Securitas, wie gewohnt, in der Portierloge der Beklagten die von ihm benötigten Schlüssel und trat zwischen 8 und 9 Uhr seinen Rundgang an. Beim Blindenheim angekommen, öffnete er die verschlossene Haustüre und fiel, als er die Schwelle überschritt, um bei dem in der Nähe befindlichen Schalter das elektrische Licht anzuzünden, in den Keller hinunter, konnte dann aber wieder ins Freie gelangen und um Hilfe rufen. Die Securitas wurde vom Unfall benachrichtigt und es erschien zuerst deren Adjunkt Müller, der Kaspar im Hofe des Blindenheims auf einer Bank sitzend antraf, ihm in ein benachbartes Haus half und dann auf die Suche nach einem Arzt ging. Unterdessen kam auch der Direktor der Securitas, Ebert, der ebenfalls von der Sache erfahren hatte, herbeigeeilt. Er schritt, da er von Kaspar nichts sah noch hörte, auf die offenstehende Türe des Blindenheims zu, trat beim Ueberschreiten der Schwelle ebenfalls ins Leere und fiel in den Keller hinunter. Dabei erlitt er — im Gegensatz zu Kaspar — eine schwere Verletzung.

In der Folge hat Ebert die Beklagte auf Bezahlung von 120,000 Fr. Entschädigung für den Unfall belangt. Der Kläger — an dessen Stelle nach seinem am 1. Dezember 1914 erfolgten Tod die Witwe und seine beiden Kinder getreten sind — hat ausgeführt: Die Beklagte hatte zunächst aus Art. 67 aOR, weil die Herausnahme des Bodens unmittelbar hinter der Haustüre ohne provisorischen Ersatz oder Einfriedigung, eine «fehlerhafte Anlage» oder «mangelhafte Unterhaltung» des Hauses im Sinne jenes Artikels darstelle und die Nichtbeleuchtung der Oeffnung ebenfalls eine «mangelhafte Anlage» bedeute. Sodann hatte die Beklagte auch aus Art. 50 ff. aOR: Sie habe eine Gefahr geschaffen, ohne gleichzeitig die erforderlichen Sicherheitsmassregeln zu treffen und dabei zudem die diese Massregeln vorschreibenden Bestimmungen der stadtzürcherischen Polizei- und Baukontrollverordnung übertreten. Durch den Wachvertrag mit der Securitas sei sie ferner verpflichtet gewesen, für alle im Interesse der Wachorgane notwendigen Schutzvorrichtungen entweder persönlich zu sorgen oder die Architekten und Bauunternehmer vom Wachvertrage in Kenntnis zu setzen und sie aufzufordern, jene Schutzvorrichtungen selbst zu treffen und die «Securitas» auf dem Laufenden zu erhalten, was alles unterblieben sei.

Die Beklagte hat auf Abweisung der Klage angetragen und hiefür geltend gemacht: Der Art. 67 aOR treffe auf den gegebenen Tatbestand — Umbau eines Hauses — nicht zu. Aus Art. 50 aOR hatte die Beklagte nicht, weil sie die Umbauten einer zuverlässigen Architekturfirma, Pflughard & Häfeli, und einem zuverlässigen Unternehmer, Lagabia, übergeben habe, sodass sie keine *culpa in eligendo* treffe. Auch polizeiliche Vorschriften habe sie nicht übertreten und ihre Verpflichtung aus dem Wachvertrage habe sich auf die Bezahlung der vereinbarten Entschädigung beschränkt. Eventuell müsste die Klage wegen Selbstverschuldens der Organe der Securitas und des Klägers abgewiesen werden: Der Wächter Kaspar habe

das Blindenheim im Dunkeln betreten und der Adjunkt Müller den Unfallort verlassen, ohne Vorsichtsmassregeln zu treffen, trotzdem er gewusst habe, dass ihm der Kläger nachfolgen werde. Das Verschulden des Klägers endlich liege darin, dass er sich ebenfalls im Dunkel in einen Neubau begeben habe, wiewohl er gewusst habe, dass dort täglich grosse Veränderungen vor sich gingen und unmittelbar vorher Jemand in den Keller hinunter gefallen sei.

Die erste Instanz hat in Anwendung von § 239 Abs. 2 der kantonalen ZPO beschlossen, zunächst lediglich auf die Frage der grundsätzlichen Schadenersatzpflicht der Beklagten einzutreten und die des Schadensumfangs bei Seite zu lassen. Durch « Vorurteil » vom 3. November 1913 hat sie dann die Beklagte verpflichtet, dem Kläger den durch den Unfall vom 26. Oktober 1910 entstandenen Schaden zur Hälfte zu ersetzen. Dieses Urteil ist vom Obergericht durch den nunmehr von beiden Parteien angefochtenen Entscheid vom 9. Juli 1915 bestätigt worden. Am 27. August haben die Parteien vereinbart, dass, falls das Bundesgericht als Berufungsinstanz die grundsätzliche Schadenersatzpflicht der Beklagten bestätige, über die Frage des Schadensumfangs die Vorinstanz als Schiedsgericht entscheiden solle. Die letztere hat sich zur Uebernahme des Schiedsrichteramtes bereit erklärt.

2. — Die Berufung ist zulässig, namentlich auch insofern, als das angefochtene Urteil ein « Haupturteil » nach Art. 58 OG bildet. Freilich erledigt es das auf Bezahlung einer Schadenersatzsumme lautende Klagebegehren nicht endgültig, sondern spricht bloss, als « Vorurteil » des zürcherischen Prozessrechts, in grundsätzlicher Weise aus, dass die Beklagte für die Hälfte des entstandenen, aber nach seiner Höhe noch nicht festgestellten Schadens einzustehen habe. Allein die ziffermässige Bestimmung des Schadens, die zur endgültigen richterlichen Erledigung der Streitsache noch erforderlich ist, — sofern es bei der grundsätzlichen Behaftung der

Beklagten verbleibt, — wird das Bundesgericht als Berufungsinstanz nicht mehr beschäftigen, nachdem für die Beurteilung dieses Punktes schiedsgerichtliche Zuständigkeit begründet worden ist. Damit genügt das jetzt angefochtene Urteil den Erfordernissen des « Haupturteils ». Zu diesen gehört nicht, dass das Urteil das Streitverhältnis in allen Beziehungen erledige, sondern nur, dass die Erledigung in einer Weise erfolge, die eine erneute Inanspruchnahme des Bundesgerichts als Berufungsinstanz, um das Streitverhältnis noch in anderweitiger Beziehung zu beurteilen, ausschliesst (vergl. BGE 26 II S. 112, 30 II S. 458 und 37 II S. 339).

3. — Zu verneinen ist die Schadenersatzpflicht der Beklagten zunächst insofern, als sie auf den Art. 67 aOR gestützt werden will. Der Unfall ist nicht dadurch verursacht worden, dass das Gebäude, als dessen Eigentümerin die Beklagte haften soll, während seiner bisherigen Benutzung « mangelhaft unterhalten » oder « fehlerhaft angelegt » gewesen wäre und dies weiter geblieben sei, sondern dadurch, dass es in den Umbauzustand gebracht wurde und dass ihm dabei zur Ermöglichung der bezweckten Umänderung vorübergehend jene gefährdende Beschaffenheit gegeben werden musste, wonach sich unmittelbar hinter der Haustüre eine Oeffnung nach dem Keller zu befand. Auf diesen Tatbestand trifft der Art. 67 nicht zu. Er bezieht sich auf Schädigungen, die aus dem gewöhnlichen Zustand des Werkes hervorgehen, nicht auf solche, die durch eine mit dem Reparaturzustand verbundene Unvollständigkeit oder Unbenutzbarkeit bedingt sind. Allerdings kann im letzterem Falle die Verpflichtung bestehen, Dritte gegen die durch diesen vorübergehenden Zustand geschaffenen Gefahren durch Hinweis darauf oder durch Sicherheitsmassnahmen zu schützen; allein diese Verpflichtung ergibt sich alsdann nicht aus der besondern Haftung des Werkeigentümers, sondern aus den allgemeinen Grundsätzen der Art. 50 ff. aOR (vergl. BGE 38 II S. 73 f.).

4. — Der Berufung der Kläger auf den Art. 50 aOR kann die Beklagte nicht einfach mit dem Hinweis darauf begegnen, sie habe die Ausführung der Umbauarbeiten einer Architektur- und einer Bauunternehmerfirma übergeben, die beide als tüchtig und zuverlässig anerkannt seien. Daraus folgt allerdings, dass die erwähnte Verpflichtung, das Leben und die Gesundheit Dritter vor den mit dem Umbau verbundenen Gefahren in geeigneter Weise zu schützen, nun zunächst diesen Firmen oblag und dass auch sie für die Beobachtung der dazu dienlichen baupolizeilichen Vorschriften zu sorgen hatten, was hier namentlich von Bedeutung ist für die von den Klägern gerügte Unterlassung, die Oeffnung hinter der Haustüre provisorisch mit Brettern zuzudecken oder einzufriedigen. Die Beklagte durfte sich hiernach in dieser Hinsicht darauf verlassen, dass die von ihr beauftragten Firmen jene Obliegenheiten richtig erfüllen würden. Damit wird indessen ihre Haftbarkeit noch nicht in allen Beziehungen ausgeschlossen, sondern nur soweit es sich um den Schutz des Publikums im allgemeinen handelt, also nicht von solchen Personen, zu deren Gunsten der Beklagten auf Grund besonderer Rechtsbeziehungen noch ein Mehreres zuzumuten war. Zu diesen Personen gehörte aber der verunglückte Direktor der Wachgesellschaft « Securitas ». Dadurch nämlich, dass die Beklagte dieser Gesellschaft durch Vertrag die Bewachung der dem Umbau unterzogenen Gebäulichkeiten übertrug und von ihr durchführen liess, hat sie bewirkt, dass deren Leute bei den vorzunehmenden Ueberwachungsmassnahmen den durch die Umbauarbeiten geschaffenen Gefahren noch anders und in höherem Masse ausgesetzt wurden als irgendwelche sonstige Drittpersonen: Während die letzteren auf der Baustelle entweder nichts zu tun hatten oder sie dann doch erlaubter Weise nur nach vorheriger besonderer Ermächtigung betreten und unter Aufsicht darauf verbleiben durften, so hatten die Leute der « Securitas » darauf tagtäglich zu gewissen Stunden ihren Dienst

zu versehen und zwar während der Nachtzeit, wo also eine Bauaufsicht und insoweit die Möglichkeit einer besondern Sicherung gegen Gefahren mangelte und dazu der Gefahrszustand gegenüber dem bei Tageslicht bedeutend grösser war. In Rücksicht hierauf musste es der Beklagten obliegen, die Architekturfirma und den Bauunternehmer vom Ueberwachungsvertrage und dessen Vollziehung zu benachrichtigen und darauf zu dringen, dass der erforderliche Kontakt zwischen den Organen der Bau- und der Ueberwachungstätigkeit geschaffen und die letzteren durch rechtzeitige Warnung oder Sicherheitsmassnahmen in Stand gesetzt würden, den im Verlaufe des Umbaues jeweilen neu auftretenden besonderen Gefahren, — wie eine solche hier mit der Oeffnung des Bodens nach dem Keller zu entstand, — in Kenntnis der Sachlage zu begegnen. Derartige Schritte hat nun aber die Beklagte nach Feststellung der Vorinstanz nicht unternommen und es muss diese Unterlassung im Grundsatz ihre Pflicht zum Ersatz daraus entstandenen Schadens begründen.

5. — Im besondern ist diese Ersatzpflicht in Betreff des dem Direktor Ebert zugestossenen Unfalles gegeben. Auch er gehörte zu dem Personenkreise, für dessen Sicherheit die Beklagte in der genannten Weise hätte vorsorgen sollen, denn auch er konnte, wie eben der Unfall zeigt, in die Lage kommen, die Baustelle bei Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit unerwartet und in Unkenntnis von gerade bestehenden besonderen Gefahren betreten zu müssen. Somit hat sich die Beklagte auch ihm gegenüber durch ihre Unterlassung schuldhaft verhalten. Dies freilich nicht im Vertragsverhältnis, da sie in einem solchen nur zur « Securitas » selbst stand, (weshalb anderseits auch nur diese, nicht Ebert persönlich, ein Verschulden ihrer Leute, besonders die behauptete Fahrlässigkeit des Subdirektors Müller, als Vertragspartei gegen sich gelten lassen müsste). Wohl aber ergibt sich das Verschulden der Beklagten aus der durch das Ver-

tragsverhältnis herbeigeführten tatsächlichen Sachlage, indem ihr daraus jene Verbindlichkeit, für die Organe der « Securitas » obzusorgen, auch ausserhalb des Vertrages als allgemeine Rechtspflicht erwuchs. Ihr Verschulden hat sodann auch kausal auf den Schadenseintritt eingewirkt. Unwesentlich ist in dieser Hinsicht, dass zunächst der Wächter Kaspar an der gefährlichen Stelle abstürzte — ohne erheblichen Schaden zu erleiden — und erst nach ihm der zur Hülfeleistung für seinen Untergebenen herbeigeeilte Ebert; denn darauf kann es nicht ankommen, dass die Gefahr, die durch das nämliche Verschulden der Beklagten den beiden Verunglückten unbekannt geblieben war, den einen Unfall zeitlich früher ausgelöst hat als den andern. Mehr Schwierigkeit bietet die Frage, ob nicht noch sonstige Personen sich schuldhaft verhalten und infolge dessen die Unterlassung der Beklagten entweder als blosser Mitursache des Unfalles gelten müsse oder sogar wegen Unterbrechung des Kausalzusammenhanges als Ursache gänzlich ausscheide. In diesem Sinne hat die Beklagte namentlich darauf hingewiesen, dass dem Bauführer Muth die Bewachung der Gebäude durch die « Securitas » bekannt gewesen sei. Nun ist aber die Vorinstanz auf die Frage der Verantwortlichkeit Dritter am Unfall, die allerdings sachlich mit der nach der Haftung der Beklagten zusammenhängt, nicht eingetreten, sondern hat sich auf die Prüfung und Beurteilung der Ansprüche beschränkt, die Ebert aus dem Unfall gegenüber der Beklagten erwachsen sind. Hieran hat sich die Bundesinstanz zu halten, da es vor allem vom kantonalen Prozessrechte abhängt, ob und in welchem Umfange mehrere aus einem Unfall Haftbare in einem einheitlichen Verfahren belangt werden können. Zudem haben heute die Kläger erklärt, dass sie, sobald die Ersatzpflicht der Beklagten ihnen gegenüber endgültig feststehe, von der Geltendmachung der Ansprüche, die ihnen gegen andere Beteiligte entstanden sein können, absehen. Beurteilt man nun die Klage auf Grund dieser

prozessrechtlichen Lage, so muss man die Ersatzpflicht der Beklagten grundsätzlich als gegeben ansehen und zwar in dem Umfange als sie nicht durch ein Selbstverschulden des Verunglückten vermindert wird (hierüber Erw. 6). Die der Beklagten zur Last fallende Unterlassung stellt sich in der Tat als ein schuldhaftes Verhalten von genügender Schwere dar, um — für sich allein betrachtet — eine Erstreckung der Ersatzpflicht auf den ganzen Schaden zu rechtfertigen. Es kommt ihr auch die erforderliche kausale Bedeutung zu und darf also auf Grund der jetzigen Akten mit der Vorinstanz als sicher angenommen werden, dass sich der Unfall ohne jene Unterlassung nicht ereignet hätte. Demnach können die Kläger die Beklagte unter Beiseitlassung allfälliger anderer Haftbarer für den vollen Schaden — Selbstverschulden als Minderungsgrund vorbehalten — in Anspruch nehmen (vergl. Art. 60 aOR). Dagegen entfaltet diese richterliche Festsetzung der Ersatzpflicht selbstverständlich nur zwischen den heutigen Hauptparteien, Klägern und Beklagter, Rechtskraft und es bleibt für die Geltendmachung allfälliger Regressansprüche der Beklagten gegenüber andern für die Schädigung verantwortlichen Personen die Möglichkeit einer selbständigen Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse gewahrt, soweit hiebei das kantonale Prozessrecht keine Schranken zieht.

6. — Mit der Vorinstanz ist endlich anzunehmen, dass auch den Verunglückten Ebert ein Verschulden am Unfall treffe. Dieses Selbstverschulden ist darin zu finden, dass Ebert es bei gehöriger Ueberlegung als gefährlich hätte erkennen müssen, in der Dunkelheit und ohne sich vorher genau zu vergewissern, ob er festen Boden unter den Füßen habe, in das « Blindenheim » einzudringen. Zu dieser Ueberlegung und damit zu grösserer Vorsicht hätte ihn die Erwägung führen sollen, dass man es mit einem im Umbau befindlichen Gebäude zu tun habe und dass soeben eine andere Person darin abgestürzt sei. Man durfte ihm das namentlich auch in seiner Stel-

lung als Direktor einer Bewachungsgesellschaft zutrauen. Andererseits war freilich die Voraussehbarkeit der Gefahr wieder insofern gemindert, als nicht wohl erwartet werden konnte, dass sich nun unmittelbar hinter der Türe schon eine Absturzstelle befinde, da das Gegenteil auch nicht etwa durch irgend welche Schutzvorrichtungen bei der Türe erkenntlich war. Sodann ist zu berücksichtigen, dass es Ebert eilig haben mochte, seinem Angestellten zu Hülfe zu kommen und dass er sich deshalb in einer gewissen, die ruhige Ueberlegung zurückdrängenden Erregung befand. Dagegen kann dieser Umstand nicht, wie heute geltend gemacht wurde, dazu führen, den Schaden deshalb ausschliesslich durch die Beklagte tragen zu lassen, weil Ebert in Erfüllung einer allgemeinen Menschenpflicht gehandelt habe. Das ändert an sich nichts an der Unvorsichtigkeit seiner Handlungsweise und der ihr entsprechenden Minderung der gegnerischen Ersatzpflicht. Wägt man nun das beiderseitige Verschulden gegen einander ab, so darf es als ungefähr gleichbedeutend betrachtet werden und man kommt damit zur Bestätigung des die Beklagte für die Hälfte des Schadens haftbar erklärenden Urteils.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Beide Berufungen werden abgewiesen und das angefochtene Urteil der II. Appellationskammer des zürcherischen Obergerichts vom 9. Juli 1915 wird in allen Teilen bestätigt.

92. Urteil der I. Zivilabteilung vom 19. November 1915
i. S. Messerli, Beklagter,
gegen Josef Brunner und Konsorten, Kläger.

Tod eines Familienangehörigen durch erstickende Gase bei Benützung einer unfertigen Badeeinrichtung. Schadenersatzklage gegen den Vermieter auf Grund der Art. 50 und 67 und der mietrechtlichen Bestimmungen des a. O. R. Konkurrenzverhältnis dieser Normen. — Der Art. 67 trifft auch auf ein noch unfertiges Werk zu, das seiner Bestimmung übergeben ist. Er setzt kein Verschulden des Eigentümers voraus. Schadensbemessung.

1. — Am 17. Mai 1910 hat der Kläger Josef Brunner mit seiner Familie auf Grund eines Mietvertrages, den er mit dem Beklagten, Baumeister Messerli, als Eigentümer des Hauses Nr. 52c an der Steffisburgerstrasse in Thun abgeschlossen hatte, das Erdgeschoss und den ersten Stock dieses neuerstellten Hauses bezogen. Im ersten Stock befand sich ein Badezimmer. Beim Einzug des Mieters fehlte aber am Gasofen der Badeeinrichtung noch das Abzugsrohr zur Aufnahme und Abführung der Verbrennungsgase; es war bestellt, aber vom Spengler noch nicht geliefert. Die Installationsarbeiten der Badezimmereinrichtung hatte das Licht- und Wasserwerk Thun durch seinen Monteur Jakob Hari besorgt. Als dieser den Gasofen probierte, erklärte er der Familie Brunner die Gaseinrichtung und machte sie darauf aufmerksam, dass noch das Abzugsrohr fehle, weshalb man beim Baden das Fenster öffnen müsse. Am 21. Mai 1910 nahmen die beiden minderjährigen Knaben Brunners ein Bad, ohne dass etwas vorgefallen wäre. Am 22. Mai morgens 7½ Uhr begab sich die Tochter Anna Brunner (geb. den 23. April 1883) zum Baden. Als sie um 8¼ Uhr den Raum noch nicht verlassen hatte, klopfte ihre Mutter an die Türe, erhielt aber keine Antwort. Die Türe wurde dann gewaltsam geöffnet, worauf man Anna